

# FH-Mitteilungen

31. Juli 2012

Nr. 71 / 2012



---

## Verwaltungsordnung des Zentrums für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ) der Fachhochschule Aachen

vom 31. Juli 2012

# Verwaltungsordnung des Zentrums für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ) der Fachhochschule Aachen

vom 31. Juli 2012

---

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 1, Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 22. Januar 2008 (FH-Mitteilungen Nr. 3/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 26. Oktober 2011 (FH-Mitteilungen Nr. 81/2011), hat die Fachhochschule Aachen folgende Verwaltungsordnung für das Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ) erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1   Name, Rechtliche Stellung, Geschäftsjahr	2
§ 2   Gegenstand des ZHQ	2
§ 3   Aufgaben des ZHQ	2
§ 4   Mitglieder des ZHQ	3
§ 5   Organ des ZHQ	3
§ 6   Leitung	3
§ 7   Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen	3
§ 8   Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

## § 1 | Name, Rechtliche Stellung, Geschäftsjahr

(1) Die Einrichtung führt den Namen „Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre“ und trägt die Kurzbezeichnung „ZHQ“.

(2) Das Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Aachen mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 29 Absatz 1, Satz 2 Hochschulgesetz.

(3) Das Geschäftsjahr der Einrichtung ist das Kalenderjahr.

## § 2 | Gegenstand des ZHQ

(1) Gegenstand des ZHQ ist die Beratung und Weiterbildung von Lehrenden und Studierenden sowie Forschung in den Bereichen Hochschuldidaktik, Evaluation/Qualitätsentwicklung, Akkreditierung und Europäische Bildungspolitik sowie Fachstudienbetreuung.

(2) Das ZHQ ist berechtigt, alle Geschäfte und Arbeiten, die zur Durchführung des Geschäftszweckes oder im Interesse der Einrichtung oder der Fachhochschule Aachen unmittelbar oder mittelbar erforderlich oder dienlich sind, vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

## § 3 | Aufgaben des ZHQ

Die Aufgaben des ZHQ werden wie folgt festgelegt:

Wissenschaftliche Dienstleistungen für die Organe und Einrichtungen der Hochschule, insbesondere die Fachbereiche, in den Arbeitsfeldern:

- Hochschuldidaktische Weiterbildung und Beratung
- Evaluation / Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre
- Akkreditierung und Europäische Bildungspolitik
- Fachstudienbetreuung
- Hochschuldidaktische Forschung

## § 4 | Mitglieder des ZHQ

Mitglieder des ZHQ sind die im Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Leitung.

## § 5 | Organ des ZHQ

Das Organ des ZHQ ist die Leitung (§ 6).

## § 6 | Leitung

(1) Die Leitung des ZHQ setzt sich zusammen aus:

- der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden
- der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der vom Rektorat bestellt wird.

(2) Die Leitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen.

(3) Die Leitung trägt die Gesamtverantwortung für den Einsatz des Personals und die Verwendung der Mittel. Darüber hinaus ist sie für alle Angelegenheiten des ZHQ zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(4) Die Leitung ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Die Leitung berät über die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des ZHQ und stimmt Entscheidungen hierzu mit dem Rektorat ab. Oberstes Ziel ist die Sicherstellung und fortlaufende Weiterentwicklung hoher Qualität im Bereich von Studium und Lehre.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das ZHQ und führt dessen Geschäfte im Rahmen der von der Leitung entwickelten Planung und Strategie in eigener Zuständigkeit. In diesem Rahmen besitzt sie oder er Budgetverantwortung und ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZHQ. Sie oder er ist gegenüber der Leitung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## § 7 | Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen

Das ZHQ kann seine Aufgaben gemäß § 3 auch in Kooperation mit externen Einrichtungen (z. B. INCHER) durchführen.

## § 8 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Verwaltungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 5. Juli 2012.

Aachen, den 31. Juli 2012

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann